

Baulinien und Strassenbauprojekt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **34 (1977)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Stadt Schaffhausen legte 1972 einen Baulinienplan für den Ausbau einer Strasse auf, der auf einem Bauprojekt für eine Fahrbahn von 7 m, beidseitigen Trottoirs von je 2 m und Vorgärten von je 5 m Breite beruht; der Abstand von Baulinie zu Baulinie beträgt somit 21 m. Das Bundesgericht, das am 26. Januar 1977 über eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den die Baulinie bestätigenden Entscheid des Schaffhauser Obergerichtes zu befinden hatte, führt unter anderem aus:

«Ob eine Strasse auf ihrem bestehenden Ausbaugrad belassen oder ob sie im Interesse des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit künftig erweitert und ausgebaut werden soll, haben weitgehend die kommunalen Behörden nach ihrem eigenen Ermessen zu entscheiden. Dass ein künftiger Ausbau der . . . Strasse entgegen der jetzigen Annahme des Stadtrates von Schaffhausen unwahrscheinlich sei und dass an der Freihaltung der entsprechenden Fläche deshalb kein hinreichendes öffentliches Interesse bestehe, lässt sich nicht sagen. Ebenso wenig lässt sich feststellen, die kommunalen Behörden hätten mit der Festlegung eines Baulinienabstandes von 21 m und der Annahme, es sei Raum für eine Erweiterung der Fahrbahn auf 7 m und die Erstellung beidseitiger Trottoirs von je 2 m freizuhalten, die ihnen zustehende Gestaltungsfreiheit überschritten.» (Seite 8f. Ziffer 3b des bundesgerichtlichen Entscheides.)
Hier sei nur – unabhängig von dem beurteilten Fall –

Baulinien und Strassenbauprojekt

darauf hingewiesen, dass früher die Tendenz herrschte, zu geringe Baulinienabstände festzusetzen, während heute oft da und dort das Gegenteil zutrifft. Übertreibungen in der einen wie der anderen Richtung sind unerwünscht. Doch kehren wir zum bundesgerichtlichen Urteil zurück. Die Beschwerdeführer beanstanden nämlich nicht nur den Baulinienabstand als solchen, sondern auch die Baulinienführung. Dazu führt das Bundesgericht aus:

«Werden Baulinien gezogen, um die erforderlichen Flächen für die Erstellung oder den Ausbau einer Strasse freizuhalten, so setzt diese Planungsmassnahme bereits gewisse Vorstellungen über das Strassenbauprojekt voraus. Fehlen solche, so ist die Eigentumsbeschränkung nicht durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gedeckt.» (A.a.O. Seite 10 Ziffer 4b.)

Bildet aber das Strassenbauprojekt nicht Bestandteil des Baulinienplanes, was vor allem dann zutreffen wird, wenn die Baulinien den Raum für eine künftige Erweiterung oder Korrektur

der Strasse offenhalten sollen, so sind bei der Ziehung der Baulinien nicht sämtliche Einwendungen zu prüfen, die sich auf die künftige Linienführung der erweiterten oder korrigierten Strasse beziehen. Aber solche Einwendungen müssen im gebotenen Umfang jedenfalls dann geprüft werden, «wenn an einem bestimmten Ort praktisch nur zwei Möglichkeiten für die Linienführung bestehen und die vorgesehenen Baulinien die künftige Wahl der Linienführung in erheblichem Masse präjudizieren könnten. So verhält es sich im vorliegenden Fall». (A.a.O. Seite 11 Ziffer 4b.) Die staatsrechtliche Beschwerde wurde daher in dem Sinne gutgeheissen, dass sich das Obergericht mit dem Einwand der Beschwerdeführer materiell auseinandersetzen hat, die Achse der . . . Strasse sei bei einer künftigen Erweiterung nordwärts zu verschieben, und es fehle aus diesem Grunde ein hinreichendes öffentliches Interesse für die beanstandete Baulinienführung.
Vereinigung
für Landesplanung